

Mietmaschinen Nutzungsvereinbarung

Zwischen: Prinjekt, Julian Ost, Carl-Zeiss-Str. 30, 30966 Hemmingen (Vermieter)
und

wird folgende Geräte Nutzungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Vermieter vermietet an den Mieter die FDM/FFF 3D Druck Maschine der Marke
Bambulab

Maschinentyp: _____

Maschinen Nr.: _____

Maschinen Stunden: _____

Maschinen Neuwert: _____

zur ausschließlichen Verwendung des Mieters.

Eine einmalige Einweisung erfolgt durch den Vermieter bei der Abholung der Maschine.
Die Maschine darf ausschließlich mit den vom Maschinenhersteller vorgeschriebenen
Kunststoffen bestückt werden.

§ 2

Miete

- 1) Die Miete für die 3D-Druckmaschine beträgt im ersten Monat 15% des Maschinen-
Neuwerts, im zweiten Monat 10%, und im dritten Monat ebenfalls 10%. Ab dem
vierten Monat reduziert sich die Miete auf 8%, inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 2) Die Miete ist monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag des jeweiligen
Monats zur Zahlung fällig. Die Miete ist monatlich nach Rechnung zu zahlen.
- 3) Eine Kaution von € 100 wird zur Maschinennutzung hinterlegt und wird bei der
Rückgabe der Maschine zurückerstattet.

§ 3

Dauer

Das Mietverhältnis beginnt am _____ und endet am _____. Die genannten Termine markieren den Zeitrahmen, in dem die 3D-Druckmaschine vermietet wird. Das Mietverhältnis endet bei der Rückgabe der Maschine durch den Mieter.

§ 4

Sonstiges

Die in § 5 bis § 11 aufgeführten weiteren Nutzungsbedingungen wurden zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Beide Parteien, Mieter und Vermieter, haben die Pflichten und Bestimmungen in den nachfolgenden Abschnitten dieses Vertrags verstanden und stimmen diesen zu.

§ 5

Haftung und Höhere Gewalt

- a) Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere Ersatz von Schäden, die nicht unmittelbar am Mietgegenstand entstanden sind, kann der Mieter nur dann geltend machen, wenn dem Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Soweit dem Vermieter keine vorsätzliche Vertragsverletzung bzw. Vorsatz angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung des Vermieters wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Eine weitergehende Haftung des Vermieters wird ausgeschlossen.
- b) Im Falle höherer Gewalt, die die Erfüllung dieses Vertrags beeinträchtigt, sind beide Parteien von ihrer Verpflichtung zur Vertragserfüllung befreit. Als höhere Gewalt gelten unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegen und die Vertragserfüllung unmöglich machen, wie Naturkatastrophen oder Kriege

§ 6

Besondere Pflichten des Mieters

- a) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und nur von eingewiesenen Personal bedienen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät nur bestimmungsgemäß einzusetzen. Weiterhin obliegt es dem Mieter, sich bei seinem Fachpersonal zu versichern, dass der Umgang mit dem gemieteten Gerät bekannt ist und unter Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wird.
- b) Der Mieter ist verpflichtet, die in der Bedienungsanleitung (Bambulab Wiki) vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegedienste auf eigene Kosten durchzuführen. Der Mieter ist verpflichtet, die aufgrund des Verschuldens des Mieters notwendigen Reparaturen - einschließlich von Ersatzteilen - für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft des Gerätes während der Mietzeit sofort sach- und fachgemäß auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Die Kosten für Reparaturen infolge normaler Abnutzung gehen zu Lasten des Vermieters und sind durch den Vermieter vorzunehmen.
- c) Der Mieter ist nicht berechtigt, Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die vom Vermieter angebracht worden sind, zu entfernen.

- d) Der Mieter ist nicht berechtigt, einen Dritten Rechte am Mietgegenstand (z.B. Miete, Leihe) einzuräumen.
- e) Der Mieter ist verpflichtet, für eine ausreichende Bewachung des Gerätes und Absicherung gegen Diebstahl und unbefugte Nutzung zu sorgen.
- f) Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter unverzüglich alle Schäden oder technischen Probleme mit dem Mietgegenstand mitzuteilen, damit notwendige Maßnahmen zur Behebung getroffen werden können.
- g) Der Mieter ist dafür verantwortlich, ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Geräts vor Diebstahl und unbefugter Nutzung zu treffen. Eine angemessene Bewachung und Absicherung des Geräts ist sicherzustellen.
- h) Der Mieter ist nicht berechtigt, Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen oder Kennzeichnungen zu entfernen, die vom Vermieter angebracht wurden. Weiterhin ist es dem Mieter untersagt, Dritten Rechte am Mietgegenstand (z.B. Miete, Leihe) einzuräumen.

§ 7

Rückgabe des Mietgegenstandes

- a) Der Mieter hat bei Beendigung des Mietverhältnisses das Gerät in ordnungsgemäßem Zustand am Geschäftssitz des Vermieters zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht in ordnungsgemäßem Zustand, kann der Vermieter die zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Aufwendungen durch eigenes Personal oder durch Dritte vornehmen lassen und die Kosten dem Mieter in Rechnung stellen.
- b) Bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes gilt das Gerät als nicht zurückgegeben. Gleiches gilt, wenn der Mietgegenstand unvollständig zurückgegeben wird. Setzt der Mieter den Mietgebrauch nach Beendigung des Mietverhältnisses fort, ist die vertraglich festgesetzte Miete weiter zu zahlen.

§ 8

Gefahrtragung, Versicherung

- a) Folgende Gefahren aus Beschädigung oder Zerstörung sind durch den Abschluss einer dementsprechenden Versicherung abzudecken:
 - Sorgfaltspflichtverstöße des Mieters
 - Feuer- und Wasserschäden
 - höhere Gewalt (soweit versicherbar)
 - Diebstahl
- b) Der Mieter hat für die in Abs. a) aufgeführten Risiken auf seine Kosten eine Versicherung für den Mietgegenstand abzuschließen.
- c) Im Falle des Eintritts eines Schadens ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu informieren.
- d) Schäden, die durch Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen oder durch unbefugte Nutzung Dritter entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

§ 9

Kündigung

- a) Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis ordentlich mit einer Frist von 5 Tagen vorzeitig kündigen.

§ 10

Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand Hannover vereinbart. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Etwaige Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11

Schlussbestimmung

Änderung und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Beide Vertragsparteien haben das Recht, schriftliche Anmerkungen oder Änderungen zu diesem Vertrag vorzunehmen, sofern beide Parteien diesen Änderungen zustimmen. Solche Anmerkungen oder Änderungen sind nur gültig, wenn sie von beiden Parteien unterzeichnet und datiert werden. Jegliche schriftlichen Anmerkungen oder Änderungen sollten klar und deutlich formuliert sein, um Missverständnisse zu vermeiden.

Schriftliche Anmerkungen/Änderungen:

Ort, Datum, Unterschrift Mieter

Ort, Datum, Unterschrift Vermieter